

# RS OGH 1982/4/21 1Ob507/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.1982

## Norm

BStG §20

EisbEG §4 Abs1 A

## Rechtssatz

War Grundlage für die Festsetzung der Enteignungsentschädigung im Enteignungsbescheid die in der Folge eingetretene Annahme, daß der Enteignete durch den Ankauf unmittelbar angrenzender Ersatzgrundstücke die Restflächen weiterhin wie bisher verwenden können, so kann bei Festsetzung der Entschädigung nur von dem dennoch eingetretenen Wertverlust der Restgrundstücke, nicht aber von einem bloß hypothetischen ausgegangen werden, der ohne Kauf der Ersatzgrundstücke eingetreten wäre.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 507/82  
Entscheidungstext OGH 21.04.1982 1 Ob 507/82  
Veröff: JBl 1983,432

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0053620

## Dokumentnummer

JJR\_19820421\_OGH0002\_00100B00507\_8200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)